

Prof. Dr. Kurt Jacobs  
Kommunaler Beauftragter sowie  
Vorsitzender des Kommunalen Beirats für die  
Belange von Menschen mit Behinderung  
der Kreisstadt Hofheim am Taunus

**Fachtagung der KAS  
vom 31. März bis 02. April 2014**

**Inklusion vor Ort  
Von den Höhen der UN-Konvention  
zu den Mühen der kommunalen Ebene**

**Impulsreferat:  
Anforderungen an eine barrierefreie Gesellschaft**

**1. Grundsätzliches**

Im Verlauf der letzten 300 Jahre hat sich der Lebensraum von Menschen mit Behinderung in unserem Land schrittweise immer mehr zu einer Parallelgesellschaft entwickelt. Systematische Selektions- und Diskriminierungsprozesse waren dabei die wesentlichen Bausteine, wobei die Politik die wachsenden Großeinrichtungen in Gestalt von großen Wohnheimen, Werkstätten und psychiatrischen Kliniken dadurch zu legitimieren versuchte, dass sie diese als „geeignete Schutzräume“ für behinderte Menschen deklarierten. Die 1921 von Binding und Hoche erschienene Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ und die darauf basierenden späteren Vernichtungsaktionen der Nationalsozialisten unter dem Etikett „Euthanasie“ kosteten hunderttausenden von Menschen mit Behinderung das Leben, so dass die entstandene Parallelgesellschaft von Menschen mit Behinderung auf ein Minimum zusam-

menschmolz. Damit verschwanden dann auch die Reste an gesellschaftlicher Sensibilität für die Lebensbelange von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft.

In der Aufbauphase des demokratischen Staates der Bundesrepublik Deutschland nach dem 2. Weltkrieg bestimmten weiterhin Bevormundung und Fürsorge gegenüber den Menschen mit Behinderung bis in die 90er Jahre des letzten Jahrhunderts das behindertenpolitische Geschehen. So war es vor allem die weltweit wachsende Selbstbestimmt Leben-Bewegung, die die allgemeinen Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderung einforderte, was schließlich zu der Deklaration der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung in der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2006 führte, die dann im März 2009 auch von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt und ratifiziert wurde.

Trotz des damit sich vollziehenden Paradigmenwechsels sind das Bewusstsein sowie die unbewussten Einstellungen in Gestalt von Defizitzuschreibungen, Berührungsängsten und Vorurteilen immer noch wesentliche Bestandteile unseres historischen Erbes, das wir in uns tragen. So spiegelt sich dies auch z.B. in zwei wissenschaftlich qualifizierten Erhebungen wider. In einer zwei Jahre alten Erhebung der Aktion Mensch wird sichtbar, dass 55 % der in Deutschland lebenden Menschen noch nie einen Kontakt zu Menschen mit Behinderung hatten. In einer zweiten Erhebung von Amrhein lehnen 44 % der Regelschullehrer an deutschen Schulen einen inklusiven Unterricht ab. So wird auch die aus dem Paradigmenwechsel erhoffte Weiterentwicklung der Sensibilität und Solidarität für die Menschenrechte der Menschen mit Behinderung durch den alle Lebensbereiche durchdringenden neoliberalistischen Zeitgeist gebremst. Das sich immer weiter verbreitende Kosten-

Nutzen-Denken überdeckt alle behindertenpolitischen Bemühungen von Seiten der Behindertenorganisationen, Selbsthilfeverbänden, Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten für eine Entwicklung eines neuen Bewusstseins im Hinblick auf mehr Sensibilität und Solidarität für die deklarierten Menschenrechte für Menschen mit Behinderung in allen Politikbereichen. So hören sich die politischen Gremien die menschenrechtlichen Forderungen z.B. in Hinblick auf die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums in einer Kommune zwar in der Regel geduldig an, jedoch wird dann zumeist als erstes die Frage gestellt „Was kostet das denn?“ – eine Frage, die dem politischen Trauma in Anbetracht der leeren Kassen entspringt. Geld bzw. das vermeintlich nicht vorhandene Geld hat also im Bewusstsein vieler Politiker einen höheren Stellenwert als die zielgerichtete Umsetzung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung. Dies entlarvt, welchen geringen Stellenwert Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft trotz ihrer deklarierten Menschenrechte haben, denn im Falle der Bankenrettung während der Finanzkrise waren sofort in kürzester Zeit Milliarden Euro vorhanden, die selbstverständlich aus Steuergeldern zur Verfügung gestellt wurden.

Somit liegt noch ein langer, steiniger Weg vor uns, um das Bewusstsein der Politiker so zu verändern und weiterzuentwickeln, dass die zielgerichtete Umsetzung der deklarierten Menschenrechte der Menschen mit Behinderung eine solidarische Selbstverständlichkeit wird und eine Prioritätenstellung gegenüber dem einschränkenden Kosten-Nutzen-Denken einnimmt.

## **2. Barrierefreiheit – Was ist das eigentlich?**

### **2.1 Zunächst benutzte ungenaue Begrifflichkeiten**

In den Anfängen der schrittweisen Gestaltung barrierefreier, zunächst öffentlicher Lebensräume richteten sich die baulichen Maßnahmen zunächst einmal in erster Linie auf die Belange von Rollstuhlnutzern, zumal sie, deutlich sichtbar, die Klientel waren, die mobilitätsmäßig so eingeschränkt waren, dass nach Verlassen der eigenen Wohnung für sie an der nächsten, nicht abgesenkten Bordsteinkante oder an der nächsten Treppe die für sie nicht barrierefreie Umwelt bereits zu Ende war. Daher wurde der Begriff der „Barrierefreiheit“ bzw. das Adjektiv „barrierefrei“ kaum verwendet. So sprach man vielmehr von „behindertengerechten“ oder „behindertenfreundlichen“ Maßnahmen. Auch heute sind diese beiden Begriffe immer noch in Beiträgen von Architekten oder in Schriftstücken von Behörden zu finden, obwohl sie in ihrer pauschalen Formulierung keine Aussagekraft bezüglich der barrierefreien Belange von Menschen mit unterschiedlicher Behinderung aufweisen. Genauso aussagelos sind verwendete Begriffe wie „weitgehend barrierefrei“ oder „halb barrierefrei“. Tauchen solche Begriffe z.B. in einem Hotelprospekt auf, so kann z.B. der Rollstuhlnutzer im Rahmen seiner Reisevorbereitungen nicht abschätzen, inwieweit ein Badezimmer im Hotel für ihn nutzbar ist oder in bestimmten Funktionen unüberwindbare Barrieren aufweist. Erst die gesetzlich-definitive Fassung des Begriffes „barrierefrei“ bzw. „Barrierefreiheit“ brachte Klarheit und nützliche Hilfestellung dabei beurteilen zu können, ob ein Teil des öffentlichen Verkehrsraums, das Äußere und Innere eines Gebäudes oder ein bestimmtes Informations- und Kommunikationssystem barrierefrei ist oder nicht. Dabei

erhält man Unterstützung von den einzelnen DIN-Normen, die die entsprechenden Erfordernisse im Sinne der Barrierefreiheit für öffentliche Flächen und Gebäude sowie z.B. für die Nutzung barrierefreier technischer Geräte genau festlegen.

## **2.2 Barrierefreiheit in ihrer begrifflichen Fassung**

Der Begriff der Barrierefreiheit wird in Artikel 9 „Zugänglichkeit“, Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention definiert:

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
  - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Mit dieser Definition soll deutlich werden, dass nicht nur die physischen Barrieren wie Treppen, zu schmale Gänge und Stolperstufen gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken erfasst werden, denen beispielsweise hörbehinderte Menschen ausgesetzt sind, wenn z.B. gehörlosen Menschen zur Verständigung mit hörenden Menschen Gebärdensprachdolmetscher fehlen. Es geht im Sinne eines „Universaldesigns“ um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfelds für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Die beispielhaft aufgezählten gestalteten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt.

Im Rahmen geschaffener Barrierefreiheit geht es um eine grundsätzlich selbständige Nutzungsmöglichkeit durch Menschen mit Behinderung, ohne dass sie fremde Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Das schließt nicht aus, dass Menschen mit Behinderung dennoch wegen ihrer Beeinträchtigung auch bei optimaler Gestaltung der Lebensbereiche auf Hilfen angewiesen sein können.

### **3. Der unverbrüchliche Zusammenhang zwischen Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und einer vollständigen sozialen Partizipation von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft**

Inzwischen setzt sich schrittweise die Einsicht durch, dass Barrierefreiheit kein Luxus und schließlich gut ist für alle im Sinne der Steigerung der individuellen Lebensqualität. Eltern mit Kinderwagen, kleinere Kinder, Reisende mit schwerem Gepäck freuen sich über die damit verbundenen Annehmlichkeiten genauso wie Senio-

rinnen und Senioren mit ersten altersbedingten Mobilitätseinschränkungen.

Dort, wo ein schwerbehinderter Bürger mit starken Mobilitätseinschränkungen als Rollstuhlnutzer in einer Wohnung im dritten Stock ohne Fahrstuhl lebt, ist eine Situation gegeben, in der der Betroffene im Stadium eines oft langjährigen Hausarrestes lebt und somit keine Chance hat, am öffentlichen Leben mit all seinen Bildungs-, Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten teilzunehmen. Dies ist kein konstruiertes Beispiel, sondern Lebensrealität, von der selbst oft die Nachbarn nichts oder kaum etwas ahnen. Wenn dieser schwerbehinderte Bürger dann mit seiner Erwerbsunfähigkeitsrente auch noch 200 Euro über dem Sozialhilfesatz liegt, erhält er von der Kommune auch keinen Wohnberechtigungsschein für eine öffentlich geförderte barrierefreie Wohnung, womit sein Schicksal als „Gefangener in eigenen Räumen“ endgültig besiegelt ist.

Hier zeigt sich deutlich, dass die vorhandene Barrierefreiheit im öffentlichen Lebensraum eine unverbrüchliche Voraussetzung dafür ist, eine vollständige soziale Partizipation in der Gesellschaft schrittweise anzustreben und verwirklichen zu können. In diesem Zusammenhang können wir nur ahnen, dass eine erhebliche Zahl von Menschen mit schweren Beeinträchtigungen zu Opfern barriereunfreier Verhältnisse und Umstände werden und dadurch häufig so weit resignieren, dass sie sich nicht einmal um entsprechende Unterstützung bemühen und sie damit noch mehr in die gesellschaftliche Anonymität verfallen.

Ohne die schrittweise und konsequente Beseitigung von Barrieren in allen Lebensbereichen bleiben also angestrebte Prozesse zur Entwicklung einer vollständigen sozialen Partizipation von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft schon in den Anfängen

stecken und zwingen damit sozusagen schicksalhaft die Menschen mit Behinderung, in ihren Sonderwelten zu verbleiben und sich nicht an der vielfältigen Gestaltung der Gesellschaft beteiligen zu können. Somit bleibt in Umsetzung des Ziels der vollständigen sozialen Partizipation von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft die Barrierefreiheit das erste Gebot der Stunde bei der Durchsetzung aller Menschenrechte für Menschen mit Behinderung.

#### **4. Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in den verschiedenen Lebensbereichen**

##### **4.1 Im öffentlichen Verkehrsraum**

Wenn, wie von der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert, eine vollständige soziale Partizipation von Menschen mit Behinderung angestrebt wird, müssen im öffentlichen Verkehrsraum Maßnahmen ergriffen werden, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen, sich selbstbestimmt und selbständig, d.h. möglichst ohne fremde Hilfe, im öffentlichen Verkehrsraum fortzubewegen. Dazu sind noch viele Anstrengungen in den Kommunen und Landkreisen erforderlich, um die immer noch vorhandenen vielen Barrieren zu beseitigen. Um dieses Problem langfristig zu lösen, seien im Folgenden beispielhaft Maßnahmen genannt, mit denen schrittweise ein barrierefreier öffentlicher Verkehrsraum geschaffen werden kann:

- An allen öffentlichen Straßenüberquerungen sowie an Querungsstellen mit Straßenkreuzungen sind auf beiden Seiten der Straßen Bordsteinabsenkungen vorzunehmen, damit Rollstuhlnutzer wie auch Fußgänger ohne fremde Hilfe die jeweilige

Straße überqueren können. Dabei legen Rollstuhlnutzer großen Wert darauf, dass die Bordsteinabsenkung auf 0 erfolgt, da auch schon eine verbleibende Restkante von 2-3 cm zu unangenehmen Erschütterungen des Rollstuhls führen kann. Diese Forderung führt allerdings in der Regel zu Interessenskonflikten mit blinden Verkehrsteilnehmern, da die Bordsteinabsenkung auf 0 das Risiko in sich birgt, dass blinde Verkehrsteilnehmer mit dem Langstock die Übergangsgrenze zwischen Bordstein und Straße nicht ertasten können und somit leicht, ohne dies zu bemerken, auf die Fahrbahn geraten. Daher wird empfohlen, neben der auf ca. einen Meter breiten Bordsteinabsenkung auf 0 noch eine gleichbreite zweite Bordsteinabsenkung vorzunehmen, die eine Kantenhöhe von 3 cm aufweist. Diese 3 cm-Kante ist mit einem Blindenstock zu ertasten und verhindert somit, dass der blinde Verkehrsteilnehmer versehentlich auf die Fahrbahn gerät. Damit er aber auch wahrnehmen kann, dass es sich bei dieser Stelle um einen Straßenübergang handelt, ist es notwendig, an dieser Stelle auf dem Bürgersteig ein Aufmerksamkeitsfeld von der Größe eines Quadratmeters anzubringen. Dieses Aufmerksamkeitsfeld besteht aus mehreren Reihen von gut abtastbaren Noppen, die dem blinden Verkehrsteilnehmer signalisieren, dass sich hier ein Straßenübergang befindet. Diese Form der Installation ist auch an Straßenkreuzungen mit und ohne Ampelanlagen erforderlich.

- Bei Ampelanlagen, seien es einzeln stehende Fußgängerampeln oder ein Ampelverbund an Kreuzungen, ist die Installation einer Elektronik notwendig, die mit einer Folge von mehreren, gut hörbaren Tut-Tönen dem sehgeschädigten Fußgänger die Grünphase zum Überqueren der Straße vermittelt. Damit der sehge-

schädigte Verkehrsteilnehmer den Ampelpfosten am jeweiligen Straßenübergang finden kann, ist ein weiteres akustisches Hilfsmittel notwendig. Dies besteht aus einem in den jeweiligen Ampelpfosten eingebauten Tacker, der mit seinem schon einige Meter vor der Ampel gut hörbaren Tack-Tack-Tack-Geräusch den sehgeschädigten Menschen in die Lage versetzt, den Pfosten ausfindig zu machen und zu erreichen. Zur weiteren Orientierung sollte sich dann auf jeden Fall neben dem Ampelpfosten wiederum ein durch Noppen gekennzeichnetes Aufmerksamkeitsfeld befinden, um den Straßenübergang genau orten zu können.

- Inmitten einer Innenstadt oder Kernstadt sollten auf den Hauptstraßen, vor allem aber auch in den Fußgängerzonen, Blindenleitsysteme installiert werden, um sehgeschädigten Menschen die Orientierung und eine selbständige Fortbewegung weitgehend zu ermöglichen. Dabei handelt es sich um Bodenrillenplatten, die auf den Bürgersteig bzw. auf die Fußgängerfläche einer Fußgängerzone angebracht werden. So kann sich der blinde Fußgänger mithilfe der Rille in diesen Platten, ertastbar mit der Spitze seines Stocks, gut und sicher fortbewegen und sogar die Einmündung einer Nebenstraße erkennen, wenn dort das Rillensystem durch ein Aufmerksamkeitsfeld mit Noppen unterbrochen wird.

Die unterstützende Wirkung solcher Blindenleitsysteme wird häufig dadurch mehr oder weniger stark beeinträchtigt, dass diese Flächen oft zugestellt werden von parkenden Autos, von abgestellten Fahrrädern oder herausgestellten Mülltonnen. Dabei kann hier nicht unbedingt die Böswilligkeit von Bürgern unterstellt werden, da viele Bürger über Blindenleitsysteme völlig un-

aufgeklärt sind und diese Rillenplatten z.B. für Regenwasserablaufrippen halten. Hier ist also noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten.

- Schriftliche Informationen im öffentlichen Verkehrsraum wie z.B. auf Hinweisschildern und Schildern mit Straßennamen sollten in einer größeren Schrift mit klaren Buchstaben (keine Schnörkelbuchstaben!) dargestellt werden, damit sie auch von sehbehinderten Verkehrsteilnehmern wahrgenommen und gelesen werden können. Dies bezieht sich auf Plakate oder Bekanntmachungstafeln, aber auch auf Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel. Dabei sollten sich die schriftlichen Informationen vom Untergrund farblich kontrastreich abheben, wobei ein heller Untergrund farblich so gestaltet werden muss, dass er Blendfreiheit garantiert.
- Bei Treppen von mehr als zwei Stufen im öffentlichen Verkehrsraum ist es für mobilitätseingeschränkte Fußgänger wichtig, dass sich an beiden Seiten ein Handlauf in ca. 60-70 cm Höhe befindet. Um Sturzgefahren vor allem für sehbehinderte Fußgänger, die oft nicht rechtzeitig den Treppenanfang oder das Treppendenende wahrnehmen können zu vermeiden, sollten die Vorderleiste der untersten Treppenstufe sowie der obersten Treppenstufe mit einem ca. 10 cm breiten wetterfesten Anstrich in gelber Signalfarbe versehen werden.
- Vor allem im Bereich der Innenstädte (insbesondere in der Fußgängerzone) sollten sich, je nach Einwohnerzahl, mehrere öffentliche Behindertentoiletten befinden. Dabei ist es wichtig, dass diese Toiletten nicht für jedermann, sondern nur für schwerbehinderte Menschen zugänglich sind, die über einen Euro-Schlüssel verfügen, der bei verschiedenen Behindertenorganisa-

tionen käuflich zu erwerben ist. Zudem hat dieser Euro-Schlüssel den Vorteil, dass er auf alle Türschlösser von öffentlichen Behindertentoiletten in ganz Europa passt.

Auch muss das Vorhandensein von Behindertentoiletten in öffentlichen Gebäuden wie Rathäusern, Bürgerhäusern, öffentlichen Schwimmbädern und Sportanlagen gewährleistet werden.

- Da bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wie Straßenbahnen oder Busse Fahrgäste mit Sehenschränkungen häufig den Zielort bzw. die Busliniennummer nicht erkennen können und daher auch das Risiko besteht, dass sie z.B. in einen falschen Bus einsteigen, ist es dringend zu empfehlen, dass jede einzelne Kommune eine inzwischen schon ausgereifte Technologie an den Haltestellen installiert, mit der jede einfahrende Bus- oder Straßenbahnlinie mit Liniennummer und Zielort akustisch angesagt wird.

## **4.2 Öffentliche Gebäude**

Öffentliche Gebäude wie Bahnhöfe, Rathäuser, Bürgerhäuser, Vereinshäuser sowie Schwimmbäder und weitere Sportanlagen sollten zur Gewährleistung einer vollständigen sozialen Partizipation von Menschen mit Behinderung sowohl barrierefrei zugänglich als auch im Inneren der Gebäude auf allen Stockwerken und in allen Räumlichkeiten barrierefrei nutzbar sein. Der Weg zum Eingang des Gebäudes darf für Rollstuhlnutzer keine Barrieren aufweisen, wobei z.B. vorhandene Treppenstufen durch eine zusätzliche Rampe mit max. 6 % Steigung ergänzt werden und auch die Zugänglichkeit zum Gebäude durch eine sich mit Bewegungsmelder ausgestattete Schiebetür, die sich automatisch öffnet, gewährleistet wird (Drehtüren unbedingt vermeiden!).

Im Gebäude selbst müssen alle Stockwerke durch einen Fahrstuhl erreichbar sein, der für Rollstuhlnutzer groß genug ist und für sehgeschädigte Nutzer mit einem abtastbaren Stockwerk-Tableau und mit akustischer Stockwerkansage ausgestattet ist. Die Zugänglichkeit zu den einzelnen Räumlichkeiten muss in dem öffentlichen Gebäude durch eine Mindest-Türbreite von 100 cm gewährleistet sein.

Die Beschriftung der einzelnen Türen mit Zimmernummer und Namen muss neben der normalen Beschilderung auch in einer für blinde und sehbehinderte Menschen zugänglichen Weise erfolgen. Dies kann dann einerseits eine Beschriftung in Blindenschrift oder aber auch in erhabenen, also abtastbaren Druckbuchstaben sein. Bei der Benutzung des Treppenhauses sollte zur besseren Orientierung von sehbehinderten und blinden Menschen die Stockwerkzahl in Blindenschrift oder mit erhabenen Buchstaben auf dem Treppengeländer verzeichnet sein. Die farblich unterschiedliche Gestaltung der einzelnen Stockwerke wäre dann noch eine weitere gute Orientierungshilfe. Genauere Bestimmungen über die Form der schriftlichen Informationen in öffentlichen Gebäuden sind der DIN-Norm 32975 zu entnehmen.

Bei der Ausleuchtung des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung möglichst hell, schattenlos und blendfrei ist.

Schließlich sein noch darauf hingewiesen, dass auch im Außenbereich des Gebäudes der Weg von der Straße zum Eingang des Gebäudes mit einem Blindenleitsystem versehen werden sollte, wobei das Blindenleitsystem bis in das Gebäude hinein, z.B. bis zur Pforte, verlegt werden kann.

Betrachtet man die gesellschaftliche Realität, so werden sich diese hier aufgestellten Anforderungen an die Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden, wenn überhaupt, nur sehr langfristig verwirklichen lassen. Die örtlichen Baubehörden lassen zumeist ein Engagement im Hinblick auf barrierefreie Baugestaltung nur bei neuen Bauprojekten erkennen, sind aber bei altem Baubestand allenfalls aufgrund politischen Drucks z.B. durch Behindertenorganisationen oder kommunale Behindertenbeiräte zu einer Kooperation, aber nicht zu einem eigenständigen, engagierten Handeln bereit. Zu einer Erhaltung des Status Quo trägt dann auch noch häufig der Denkmalschutz bei, in dem der Erhalt des Denkmalschutzes eine größere Priorität einnimmt gegenüber der barrierefreien Ausgestaltung von Gebäuden zum Zweck der Erreichung einer vollständigen sozialen Partizipation von Menschen mit Behinderung.

Eine etwas erfreulichere Entwicklung zeigt sich hingegen bei der zunehmenden barrierefreien Ausgestaltung von Bahnhöfen. Hierzu hat die Deutsche Bahn ein bundesweites, milliardenschweres Programm aufgelegt, um die barrierefreie Ausgestaltung des alten Baubestandes von Bahnhöfen zu beschleunigen.

### **4.3 Öffentliche Verkehrsmittel**

Der ständige politische Druck verschiedener Behindertenorganisationen hat inzwischen zu einer erfreulichen Entwicklung dahingehend geführt, dass immer mehr Straßenbahnen und Busse barrierefrei ausgestaltet werden. Steile Einstiegsstufen mit Zwischenstange sind bereits mehr und mehr ersetzt worden durch breite, stufenlose Eingänge. Die neueren Fahrzeuge sind grundsätzlich mit Niederflur-Technik ausgestattet, so dass mobilitätseingeschränkte Fahrgäste die Verkehrsmittel beim Ein- und Ausstieg bar-

rierefrei benutzen können, soweit die Kommunen und Landkreise die in ihrer Zuständigkeit liegenden Haltestellen in der Kantenhöhe entsprechend angepasst haben. In jedem öffentlichen Bus sind inzwischen zwei Rollstuhlplätze eingerichtet und für sehgeschädigte Fahrgäste werden immer mehr Fahrzeuge mit einer akustischen Haltestellenansage ausgestattet.

Lediglich die Installation von Hub-Vorrichtungen zum Ein- und Ausstieg von Rollstuhlnutzern bei Zügen geht nur langsam voran, da die Deutsche Bahn, um Kosten zu sparen, immer noch verstärkt auf ihren Umsteige-Service hinweist, der jedoch vor allem in den Abendstunden nur reduziert zur Verfügung steht.

#### **4.4 Öffentliche Schulen**

Die verstärkten Bemühungen um eine inklusive Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 haben dazu geführt, dass die öffentlichen Schulgebäude bezüglich ihrer barrierefreien Ausgestaltung auch mehr als bisher in den kritischen Blick genommen wurden. Dabei gilt auch für öffentlichen Schulgebäude, dass sich die örtlichen Baubehörden lediglich um die barrierefreie Ausgestaltung von neuen Schulgebäuden kümmern, jedoch die bestehende mangelhafte Ausgestaltung alter Schulgebäude im Hinblick auf Barrierefreiheit nicht in den Blick nehmen und überprüfen, geschweige denn solche Defizite systematisch erheben. So scheitert immer wieder die inklusive Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, weil z.B. die betreffende Schule über keinen barrierefreien Eingang, keinen Fahrstuhl und keine Behindertentoilette verfügt. Entsprechende Investitionen sind in weite Ferne gerückt, da die zuständigen Kommunen in der Regel

nicht einmal über Gelder verfügen, um eine notwendige gründliche Sanierung umfassender Art überhaupt durchführen zu können.

Trotzdem kann wegen dieses Umstandes nicht darauf verzichtet werden, grundlegende Anforderungen im Hinblick auf eine barrierefreie Ausgestaltung öffentlicher Schulgebäude zu stellen:

- Jede öffentliche Schule muss über einen barrierefreien Eingang z.B. durch die Installierung einer zusätzlichen Rampe mit max. 6 % Steigung verfügen.
- Die oberen Stockwerke einer Schule sollten durch einen Fahrstuhl (groß genug für Rollstuhlnutzer, abtastbares Stockwerk-Tableau sowie akustische Stockwerkansage) verfügen.
- Alle Klassenräume, Fachräume sowie Sportanlagen müssen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.
- Jede Schule muss über eine Behindertentoilette verfügen.
- Die Klassenräume müssen mit schalldämpfenden Materialien ausgestattet werden, um während des Unterrichts den Halleffekt zu verhindern, der nicht nur hörgeschädigten Kindern die sprachliche Wahrnehmung erschwert, sondern auch bei Schülern ohne Behinderung zu Störungen im sprachlichen Verstehen und zu Konzentrationsschwierigkeiten führen kann.
- Die Klassenräume müssen hell und die Beleuchtung blendfrei sein.

Da der sonderpädagogische Förderbedarf bei Schülern sich sehr unterschiedlich darstellt, dürfte es sehr schwierig sein, eine Schule in Bezug auf die diesbezüglichen Belange aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf barrierefrei auszugestalten. Daher ist im Prozess einer zunehmenden inklusiven Beschulung zu

beobachten, dass z.B. in Rheinland-Pfalz für die unterschiedlichen Gruppen von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zunehmend Schwerpunktschulen gebaut werden, die sich dann auf spezielle Bedürfnisse von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausrichten können.

#### **4.5 Systeme der Informationsverarbeitung und Kommunikations-einrichtungen**

Die in unserem Zeitalter immer größer werdende Informationsfülle und die sich differenzierenden Kommunikationsweisen und –wege vor allem im digitalen Bereich sind heute als wesentliche Elemente einer vollständigen sozialen Partizipation und damit im Sinne einer gesteigerten Lebensqualität nicht mehr wegzudenken. Da, wo Menschen an diesen Systemen nicht beteiligt sind oder sein können, stellt sich leicht ein schleichender Vereinsamungs- und Isolationsprozess ein. Produzenten dieser Systeme handeln nur nach den ökonomischen Gesetzen der Rentabilität, die Barrierefreiheit ihrer Systeme ist ihnen jedoch relativ gleichgültig. So war es schließlich das weltweite Bemühen vieler Behindertenorganisationen, das den barrierefreien Zugang zum Internet mit entwickelt und somit erst möglich gemacht hat. Die Barrierefreiheit des Internets ist heute durch den Standard der BITV 2.0 gewährleistet, die international anerkannt wird.

Aufgrund dieser und weiterer Entwicklungsprozesse bei den technologischen Medien zur Informationsverarbeitung und Kommunikationsverbesserung sind folgende barrierefreie Maßnahmen, wie sie auch bereits in der UN-Behindertenrechtskonvention und im Hessischem Behindertengleichstellungsgesetz verankert sind, von den

staatlichen Behörden in den Kommunen, den Landkreisen und im Bund zu fordern:

- Barrierefreier Zugang und barrierefreie Nutzung des Internets als Informations- und Kommunikationsmedium auf barrierefreien Seiten von Internetportalen. D.h. z.B. für sehbehinderte Nutzer, dass Abbildungen durch einen erklärenden Beschreibungstext ergänzt werden und Texte, auch wenn sie farblich unterlegt sind, mit einer Vergrößerungssoftware am PC des Nutzers deutlich lesbar bleiben. Bei blinden Nutzern zeigt sich die Barrierefreiheit einer Internetseite darin, dass der Text ohne Störungen mit einer Sprachsoftware des Nutzers vorgelesen wird und der Text der Internetseite auch über die Braille-Zeile am PC des Nutzers abrufbar ist.
- Für Menschen mit kognitiven Einschränkungen bzw. Lernschwierigkeiten wird eine Internetseite umso barrierefreier, je mehr Texte in „leichter Sprache“ verfasst sind. Um dies zu gewährleisten, bietet die Lebenshilfe e.V. entsprechende Fortbildungskurse an, an denen auch z.B. ausgewählte Mitarbeiter einer Stadtverwaltung teilnehmen können, um dann späterhin mit dieser Kompetenz solche Texte in leichter Sprache für den Internetauftritt der Kommune zu verfassen.
- Bei Bescheiden oder schriftlichen Informationen der Kommune, des Finanzamtes, des Gerichts oder einer anderen Behörde des zuständigen Landkreises muss gewährleistet sein, dass der Empfänger den Bescheid oder die schriftliche Information in einer für ihn zugänglichen Form erhält. Blinde und sehbehinderte Menschen können daher verlangen, dass ihnen ein solches Schriftstück entweder in sehbehindertengerechtem Großdruck oder bei blinden Menschen als aufgesprochene Audio-CD zu-

geht. Dazu ist es zwingend notwendig, dass die einzelnen Behörden für solche Fälle die notwendigen technischen Gerätschaften beschaffen und langfristig eine Auswahl ihres Personals dahingehend fortbilden, diese technischen Medien auch bedienen zu können. Es versteht sich in diesem Zusammenhang von selbst, dass Bescheide und schriftliche Informationen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen in leichter Sprache verfasst und damit für diese Klientel zugänglich gemacht werden.

- Um die sprachliche Kommunikation mit schwerhörigen Bürgern, z.B. im Bürgerbüro des Rathauses, zu ermöglichen, sollte jede Kommune und auch andere Behörden mit Publikumsverkehr ein Hörverstärkungsgerät beschaffen. Das kleine Format eines solchen mobilen Gerätes ist für eine Zweier-Kommunikation geeignet, wobei die zweite, größere Ausführung eines solchen Gerätes auch zur sprachlichen Verständigung mit einem schwerhörigen Menschen im Rahmen einer größeren Gesprächsgruppe (z.B. Konferenz) dient. Beide Geräte gewährleisten somit eine soziale Partizipation von schwerhörigen Menschen, da die Kommunikationsstörungen durch Nichtverstehen von Sprache damit weitgehend aufgehoben wird.
- Um auch mit gehörlosen Menschen sprachlich kommunizieren zu können, sollte z.B. im Bürgerbüro einer Kommune oder in einer anderen Behörde mit Publikumsverkehr zumindest ein/e Mitarbeiter/Mitarbeiterin vorhanden sein, der/die eine Ausbildung in Gebärdensprache absolviert hat. Somit blieben auch gehörlose Menschen nicht weiterhin von sprachlichen Kommunikationsprozessen in einer öffentlichen Behörde oder Einrichtung ausge-

schlossen und ein weiteres Stück an sozialer Partizipation wäre damit gewährleistet.

- Ein großes und bisher noch nicht gelöstes Problem stellt die Verwendung von barrierefreien Schulbüchern dar. Die in Deutschland arbeitenden ca. 45.000 Schulbuchverlage produzieren rentabilitätsorientiert fast ausschließlich für die Mehrheit der Schüler und Schülerinnen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Die zunehmende inklusive Beschulung macht es aber dringend notwendig, dass z.B. Schulbücher für kognitiv beeinträchtigte Schüler in leichter Sprache erarbeitet werden. Für sehbehinderte Schüler sind Schulbücher erst im Großdruck-Format zugänglich und barrierefrei. Blinde Schüler benötigen Schulbücher in Braille-Schrift, wobei dann auch noch zusätzlich Abbildungen in Tastbilder umgesetzt werden müssten – ein Aufgabenfeld, bei dem wir erst noch ganz am Anfang stehen, was aber zukünftig auf jeden Fall gelöst werden muss, wenn man die inklusive Beschulung ernst nimmt.

## **5. Mehr barrierefreie Wohnungen – eine dringliche Forderung in Anbetracht des demografischen Wandels**

Die einschlägigen Statistiken zeigen deutlich, dass in unserem Land der demografische Wandel in vollem Gange ist. Heute ist es keine Seltenheit mehr, 100 Jahre alt zu werden. Mit zunehmendem Alter stellen sich allerdings oft körperliche Mobilitätseinschränkungen ein, die die Gehfähigkeit z.B. beim Treppensteigen mehr oder weniger stark beeinträchtigen. Hier stellt sich dann alsbald das Bedürfnis nach einer barrierefreien Wohnung ein. Allgemein lässt sich sagen, dass in der Regel die Nachfrage nach barrierefreien Wohnungen das Angebot von Seiten der Wohnungsbaugesellschaften

und der privaten Anbieter übersteigt. Dies liegt vor allem daran, dass bei den Wohnungsanbietern erst in jüngster Zeit das Bewusstsein für die Notwendigkeit von barrierefreien Wohnungen in größerer Zahl allmählich gewachsen ist und die vorhandene ältere Bausubstanz von Wohnungen weder barrierefreie Elemente aufweist noch dahingehend durch Umbau nachgerüstet werden kann (z.B. Wohnungen in Hochparterre-Lage). Weiterhin wurden die neu errichteten barrierefreien Wohnungen in der Regel mit öffentlichen Mitteln gefördert, so dass gemäß Gesetzeslage nur diejenigen eine solche Wohnung in Anspruch nehmen können, die über einen Wohnberechtigungsschein verfügen, der dann ausgestellt wird, wenn der Bewerber über ein Einkommensniveau verfügt, das nicht über dem Sozialhilfesatz liegt. Es zählt also nach dieser Gesetzeslage nicht nur die individuelle Bedürftigkeit aufgrund von vorhandenen Mobilitätseinschränkungen, um eine solche Wohnung zugesprochen zu bekommen, sondern neben der eigenen Behinderung muss man zusätzlich auch noch arm sein. Dies führt letztlich dazu, dass diejenigen Interessenten für eine barrierefreie Wohnung, die ein Einkommen oder eine Rente erhalten und diese über dem Sozialhilfesatz liegen, auf Wohnungsangebote von privater Seite angewiesen sind. Dieses private Angebot von barrierefreien Wohnungen ist allerdings sehr gering, zumal sich bei den Investoren das Bewusstsein für die Notwendigkeit von barrierefreien Wohnungen noch gar nicht oder nur sehr wenig entwickelt hat.

Aufgrund dieser Sachlage gibt es in den Kommunen immer wieder mobilitätseingeschränkte Bürgerinnen und Bürger, die oft sogar über mehrere Jahre in ihrer nicht barrierefreien Wohnung sozusagen gefangen sind. Dieses Problem wäre langfristig wohl nur dadurch lösbar, wenn die Investoren für den Bau von barrierefreien

Wohnungen größere Steuervorteile oder finanzielle Zuschüsse von Seiten der Kommune oder des Kreises erhalten würden. Gesetzlich können nur die Kommunen und die Landkreise verpflichtet werden, mehr barrierefreien Wohnraum anzubieten. Eine gewisse Entspannung in dieser misslichen Lage kann sich allerdings durch die in einzelnen Bundesländern bereits existierende gesetzliche Bestimmung ergeben, dass auch der private Wohnungsinvestor bei dem Bau eines Mehrfamilienhauses verpflichtet wird, ab drei gebauten Wohneinheiten mindestens eine Wohneinheit barrierefrei anzubieten, wobei im Falle eines mehrgeschossigen Wohnhauses auf jeden Fall auch die Installation eines Fahrstuhls vorgeschrieben ist. Bezüglich der Nachfrage von barrierefreien Wohnungen gibt es bisher für die bedürftigen Bürgerinnen und Bürger keine transparente Angebotsübersicht für eine bestimmte Region. Somit muss bei jeder einzelnen Wohnungsbaugesellschaft nachgefragt werden, ob und was für Angebote sie augenblicklich an barrierefreien Wohnungen hat. In der Regel landen dann die Anfragenden auf einer Bewerberliste, ohne zu wissen, wann ihnen die Wohnungsbaugesellschaft etwas Passendes anbietet, so dass nur noch die schwache Hoffnung verbleibt, in Zeitungsanzeigen nach entsprechenden Angeboten auf dem privaten Wohnungsmarkt zu suchen. Um diesen Missstand an Intransparenz zu beheben, wäre der Vorschlag, dass sich die einzelnen Kommunen innerhalb eines Landkreises zu einer vernetzten Internetbörse für barrierefreie Wohnungen zusammenschließen würden, in der sich jeder interessierte Nachfrager jederzeit sofort über das augenblickliche Angebot an barrierefreien Wohnungen informieren kann.

Schließlich sei noch angemerkt, dass bei der Planung von barrierefreien Wohnungen diese nicht auf einem gerade als Bauland er-

schlossenen Acker in einem Neubaugebiet entstehen sollten, sondern mitten in der Gemeinde, wo das Leben pulsiert und damit weitgehend garantiert wird, dass der Mensch mit Behinderung nicht noch mehr isoliert wird als er dies in der Regel schon ist.

## **6. Der private Sektor als unterentwickelter Bereich im Hinblick auf eine barrierefreie Bausubstanz**

Geht man durch die Fußgängerzone einer Kleinstadt wie Hofheim, stellt man fest, dass sich vor dem Eingang der einzelnen Geschäfte eine bis drei Stufen befinden. Daher haben potentielle Kunden, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, keine Möglichkeit in das Geschäft zu gelangen. Der sich daraus ergebende Nachteil trifft aber auch die Geschäftsleute, die dadurch gleichzeitig potentielle Kunden verlieren. Da es keine Möglichkeit gibt, die privaten Hauseigentümer dazu zu bringen, durch bauliche Maßnahmen solche Barrieren zu beseitigen und dies aus topographischen Gründen zuweilen auch nicht möglich ist, hat der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim bereits vor einigen Jahren eine gezielte Initiative gestartet. Wir sprachen in den einzelnen Geschäften vor und stellten den Geschäftsinhabern eine mobile Rampe aus Hartplastik vor, die man im gegebenen Falle über die Stufen vor dem Eingang legen kann, um für den Rollstuhlnutzer eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen. Dabei zeigte sich, dass bis auf zwei Ausnahmen alle Geschäftsinhaber zunächst einmal nach dem Preis fragten, um dann, als sie den Preis von 200 Euro erfuhren, sich nicht mehr interessiert zeigten. Ein Bekleidungsgeschäft in Hofheim ist nicht barrierefrei, weil in diesem Falle sich die Umkleidekabinen im ersten Stock befinden, den man nur über eine langgezogene Treppe erreichen kann.

Dies alles zeigt deutlich, dass die immer noch existierende Parallelgesellschaft von Menschen mit Behinderung bei den Geschäftsleuten so weit aus dem Blick geraten ist, dass sie bisher kein Bewusstsein für die barrierefreie Gestaltung ihrer Geschäftsräume entwickeln konnten und somit einen Verlust von potentiellen Kunden hinzunehmen hatten. Schließlich bringen auch Verhandlungen mit den Hauseigentümern nichts, da ihnen klar ist, dass es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, ihre Häuser bezüglich des barrierefreien Zugangs zu den darin befindlichen Geschäften umzubauen.

Viele mobilitätseingeschränkte Menschen kennen die barriereunfreie Situation in einem Restaurant, die spätestens dann auffällt, wenn sie dort zur Toilette gehen wollen. Die sanitären Anlagen erreicht man zumeist im Untergeschoss über eine schmale und oft noch gewendelte Treppe, die für einen Rollstuhlnutzer eine unüberwindbare Barriere darstellt. In der Kreisstadt Hofheim gibt es lediglich ein Restaurant, das Rollstuhlnutzer unbefangen aufsuchen können. Da dieses Restaurant in der Stadthalle liegt, können mobilitätseingeschränkte Gäste die Behindertentoilette der Stadthalle benutzen. Alle weiteren Restaurants der Stadt sind ausnahmslos unter diesem Aspekt nicht barrierefrei. Mobilitätseingeschränkte Menschen können sich also nicht - wie jeder andere auch - mit Freunden in einer Gaststätte treffen, da die beim notwendigen Toilettengang auftretende Barriere letzten Endes zum Verzicht auf den Gaststättenbesuch führt. Auch hier hat der Gesetzgeber lediglich die Möglichkeit, bei der Vergabe von neuen Gaststättenkonzessionen insofern steuernd einzugreifen, in dem er die Erteilung einer Konzession von dem Vorhandensein einer barrierefreien Behindertentoilette abhängig macht.

Ein weiteres großes Problem stellt die Zugänglichkeit zu den Arztpraxen in den Städten dar. Diese Arztpraxen befinden sich oft in angemieteten Räumen, die in höheren Stockwerken liegen und in vielen Fällen wegen eines nicht vorhandenen Fahrstuhls über Treppen zu erreichen sind. Zusätzlich sind auch oft noch die Praxisräume ebenfalls nicht barrierefrei, geschweige denn, dass sich in der Arztpraxis eine Behindertentoilette befinden würde. Dies führt schließlich dazu, dass es für mobilitätseingeschränkte Patienten die ansonsten selbstverständliche freie Arztwahl nicht gibt und das führt zu der skurrilen Situation, dass mobilitätseingeschränkte Menschen nicht den Arzt, sondern nur den barrierefreien Zugang bzw. die barrierefreien Räume einer Arztpraxis wählen können, gleichgültig ob sie den dort praktizierenden Arzt für kompetent halten oder nicht. An diesen Zuständen kann auch der Gesetzgeber nichts ändern, da die Konzession zum Betrieb der barriereunfreien Praxis bereits vergeben wurde. So hat es der Gesetzgeber als einziges Steuerungsmittel in der Hand, die Vergabe von neuen Konzessionen zum Betrieb einer Praxis davon abhängig zu machen, dass die Arztpraxis barrierefrei zugänglich und ausgebaut ist.

Als erleichternde Zwischenlösung für dieses Problem sollte der Vorschlag in weitere Überlegungen übernommen werden, in allen Krankenhäusern einer Region zumindest die dort integrierten Polikliniken barrierefrei zugänglich und auch in der Ausstattung barrierefrei zu gestalten.

## **7. Der Abbau und die Beseitigung von nicht sichtbaren „mentalen Barrieren“ als langfristige Aufgabe in unserer Gesellschaft**

Im Gegensatz zu physischen Barrieren in der Umwelt (z.B. Treppen oder nicht abgesenkte Bordsteinkanten) handelt es sich bei den mentalen Barrieren um Klischees, stigmatisierende Aussagen, Vorurteile, Voreingenommenheiten und Berührungängste, die zunächst einmal in vielen Fällen unsichtbar sind, weil sie sich in subtilen Kommunikations- und Interaktionsprozessen, in schleichenden Selektionsprozessen sowie in Ablehnungsprozessen oder psychischen Aggressionsprozessen (z.B. Mobbing) mehr oder weniger versteckt halten und sogar oft bestritten werden. Hier können oft erst langfristige und systematische Beobachtungen solche Phänomene aufdecken. Da in unserer Gesellschaft Menschen mit und ohne Behinderung seit Jahrhunderten in zwei unterschiedlichen Parallelgesellschaften leben, konnte auch kein gemeinsames Zusammenleben stattfinden und dazu führen, dass sich Klischees, Voreingenommenheiten und Vorurteile durch zwischenmenschliche Erfahrungsprozesse im gesellschaftlichen Miteinander sich auflösen oder gar nicht erst entstehen konnten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in Artikel 8, Abs. 1 (Bewusstseinsbildung), klar und eindeutig:

- „a) ... das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.“

Zur Umsetzung dieser Ziele empfiehlt die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 8, Abs. 2:

- „a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
  - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
  - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
  - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.“

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland ein föderalistischer Staat ist, besteht bei der Umsetzung der zitierten Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention durchaus die Gefahr, dass sich, föderalistisch bedingt, sehr unterschiedliche Programm- und Durchführungsentwürfe zu den geforderten wirksamen Kampagnen, aber auch zu den geforderten Schulungsprogrammen im Sinne der oben zitierten Zielsetzung entwickeln werden, die letzten Endes so unterschiedlich sind, dass sie als ein Gesamtmaßnahmenpaket nicht mehr vergleichbar, geschweige denn evaluierbar sind.

Daher ist eine bundesweit geltende Planungs- und Steuerungsinstitution für die Initiierung und Durchführung wirksamer Kampagnen und Schulungsprogramme anzustreben. Dabei wäre es vorstellbar, dass sich das Institut für Menschenrechte in Berlin, das Institut für Mensch und Ethik in Berlin sowie die von inzwischen ca. 80 Behindertenorganisationen gegründete Allianz als Gründungsmitglieder einer solchen Planungs- und Steuerungsinstitution zur Verfügung stellen. Ihre enge Vernetzung untereinander sowie eine weitere bundesweite Vernetzung mit weiteren Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen sowie mit öffentlichen und privaten Bildungsträgern könnten somit ein gutes und effizientes Fundament dafür darstellen, die in Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention aufgestellten Zielsetzungen langfristig und wirkungsvoll umzusetzen und die Bewusstseinsbildung in unserer Gesellschaft schrittweise und effizient einzuleiten und zu realisieren.

## 8. Fazit

Blicken wir auf die letzten fünf Jahre zurück, in denen die von der Bundesrepublik ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise umgesetzt wurde, so lässt sich eine recht unterschiedliche Entwicklung feststellen. In den Regionen, in denen sich Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen in Gestalt von Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache engagiert und zumeist ehrenamtlich für die Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention eingesetzt haben, hat sich inzwischen etwas oder sogar viel getan. Mit ihrem Sachverstand, ihrem Expertentum sowie mit ihrem Engagement und viel Überzeugungskraft konnten sie die Politiker in den Kommunen und Landkreisen dafür gewinnen, im Rahmen des Prozesses einer schrittweise Bewusstseinsbildung ihren Horizont zu erweitern und eine höhere Sensibilität bei der Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln. Bezogen auf unser Thema wurden daher in den letzten Jahren in Kommunen und Landkreisen Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit umgesetzt und damit eine qualitativ höherwertige soziale Partizipation von Menschen mit Behinderung eingeleitet. Dadurch entstand dort schließlich eine höhere Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger einer Kommune oder Landkreisregion, denn eine barrierefreie Umwelt in den verschiedenen Lebensbereichen bewirkt nicht nur für Menschen mit Behinderung, sondern letztlich für alle dort lebenden Menschen eine höhere Lebensqualität.

Dem gegenüber gibt es aber auch noch Kommunen und Landkreise, die scheinbar die Existenz der UN-Behindertenrechtskonvention noch gar nicht zur Kenntnis genommen haben und, so hat man den Eindruck, das behindertenpolitische Engagement von

Menschen mit Behinderung nicht ernst nehmen. Hier scheint der Paradigmenwechsel noch nicht wahrgenommen worden zu sein und es wird gedacht und gehandelt in den Kategorien „Fürsorge“ und „Bevormundung“, wobei man die deklarierten Menschenrechte in Gestalt von „Selbstbestimmung“ und „Teilhabe“ noch gar nicht zur Kenntnis genommen zu haben scheint. So zeigt sich dies z.B. in der Äußerung des Bürgermeisters einer Kommune im Taunus, wenn er sagt: „Wir brauchen keinen Behindertenbeauftragten! Wir haben einen hervorragenden Sozialdezernenten, der genau weiß, was gut ist für Behinderte!“.

Diese unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Kommunen und Regionen der Bundesländer könnte anschaulich gemacht werden mit einer Inklusionslandkarte von Deutschland, auf der es an verschiedenen Stellen kleinere und größere weiße Flecken gibt. Im Rahmen des Paradigmenwechsels und der konsequenten Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wird uns die Beseitigung dieser weißen Flecken nur gelingen, wenn sich zwischen den Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache, den Politikern und allen an der weiteren Sozialplanung Beteiligten ein konsequenter Prozess der Vernetzung und kommunaler und regionaler Sozialplanung entsteht und vorangetrieben wird, um schließlich eine vollständige soziale Partizipation von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft und damit die Auflösung der beiden Parallelgesellschaften zu bewirken.

Persönliches Engagement, Beharrlichkeit, Augenmaß sowie Solidarität und Sensibilität müssen dabei unsere unentbehrlichen Begleiter sein auf dem steinigen Weg in eine barrierefreie Gesellschaft, wobei der Weg das eigentliche Ziel ist.